

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Informationen zum Export von Altreifen

Diese Informationen richten sich an Unternehmen und Personen, die gebrauchte Reifen von Mecklenburg-Vorpommern aus exportieren bzw. zum Zweck des Exportes verkaufen.

Abgrenzung Gebrauchtprodukt / Altreifen

Zur Entlassung von Altreifen aus dem Abfallrecht hat der Abfallerzeuger/-besitzer die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz darzulegen und entsprechend zu belegen. Bei Kontrollen von grenzüberschreitenden Transporten können die zuständigen Behörden Nachweise verlangen, dass es sich bei den gebrauchten Reifen um ein Produkt und nicht um Abfälle = Altreifen handelt (Art. 50 Abs. 4a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen).

Gebrauchte Reifen gelten nicht als Abfall, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- sofortiger Einsatz der Reifen zum ursprünglichen Zweck ist gewährleistet
 - Mindestprofiltiefe von 1,6 mm
 - keine augenscheinlichen Beschädigungen bzw. Verformungen der Reifen
 - keine sichtbaren Versprödungen
 - Alter der Reifen nicht mehr als 10 Jahre
 - ordnungsgemäße Lagerung und Transport der Reifen (Stapelung, Verpackung, Beschriftung usw.)
 - Vorhandensein von Rechnungen / Verträgen (Kopien), die die Menge und Größe der Reifen belegen sowie deren volle Funktionalität und die Nutzung als Produkt bestätigen
 - Reifen werden maximal tripliert (d.h. Reifenpakete mit mehr als drei Reifen sind nicht zulässig)
 - Zusätzlich bei triplierten/duplierten Reifen:
 - Zertifikate (Kopien), welche die Überprüfung der Funktionsfähigkeit/-sicherheit nach deutschem Recht aller für die Verbringung vorgesehenen Reifen vor der Triplierung/Duplierung belegen (Ausnahme: bei zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben nicht erforderlich)
 - tabellarische Aufstellung, welche Reifengrößen pro Reifenpaket ineinandergefügt wurden
 - Nachweis, dass die Triplierung/Duplierung der Reifen schadensfrei erfolgt ist
- Dieser Nachweis gilt als erbracht, sofern die Bestimmungen an eine schadensfreie Triplierung/Duplierung von Reifen im „Beschluss des BRV-Arbeitskreises Altreifenentsorger vom März 2012 bezüglich der Anforderungen an eine schadensfreie Triplierung/Duplierung von Altreifen zum Zwecke des Transports“ des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkanisierhandwerk e.V. (BRV) eingehalten werden (Download unter: http://www.brv-bonn.de/fileadmin/user_upload/pdf/Altreifenentsorger/Schadenskatalog-komplett.pdf).

Auf Seite 36 der BRV-Richtlinien sind die für eine Triplierung/Duplierung zulässigen Reifengrößen dargestellt. Soll von diesen Vorgaben abgewichen werden, ist der Nachweis der schadensfreien Triplierung/Duplierung exemplarisch durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens einmalig für die jeweils gewählte Verfahrensweise beizubringen. Die Rahmenbedingungen für ein diesbezügliches Gutachten sind vorab mit dem Landesamt abzustimmen.

Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, muss von einem Abfall ausgegangen werden, welcher dem Abfallrecht unterliegt. Auch Reifen, die für eine Runderneuerung bestimmt sind, gelten als Abfall.

Grenzüberschreitende Verbringung von Altreifen

Altreifen gelten in der EU als nicht gefährliche Abfälle (EAV 16 01 03). Sie sind unter dem Baselcode B3140 im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen aufgeführt (sogenannte „grüne“ Abfallliste).

Die grenzüberschreitende Verbringung von Altreifen zur Verwertung unterliegt innerhalb der EU den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Dies bedeutet, dass bei jedem Transport ein vorgeschriebenes Formular mitzuführen ist (siehe Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006). Außerdem müssen die Person, die die Verbringung veranlasst, und der Empfänger vor Beginn der Verbringung einen Vertrag mit bestimmten Pflichten abschließen.

Beim Export von Altreifen aus der EU gelten Sonderregelungen (insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007). Diese können eine Notifizierung (= Genehmigungsverfahren) erforderlich machen oder die Verbringung ganz verbieten.

Hinweis: Eine illegale Verbringung von Abfällen kann strafrechtlich verfolgt werden (§ 18 a/b Abfallverbringungsgesetz).

Zuständige Abfallverbringungsbehörde

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Güstrow ist zuständig für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen und des Abfallverbringungsgesetzes im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 Nr. 26 Abfall-Zuständigkeitsverordnung M-V). Dies betrifft auch Entscheidungen über die Abfalleigenschaft von Altreifen im Fall von vorgesehenen bzw. durchgeführten grenzüberschreitenden Verbringungen.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden:

Frau Frenzel, Tel: 0385 588-64546, E-Mail: josepha.frenzel@lung.mv-regierung.de

Herr Buß, Tel: 0385 588-64548, E-Mail: enrico.buss@lung.mv-regierung.de

Frau Schwark, Tel: 0385 588-64545, E-Mail: franziska.schwark@lung.mv-regierung.de

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Str. 12b
18273 Güstrow